



HESSISCHER LANDTAG

29. 10. 2020

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 27.08.2020**Weiterbau A 49****und**

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Vor wenigen Wochen hat das Bundesverwaltungsgericht auf Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses vom 30. Mai 2012 alle Klagen gegen Planänderungsbescheide abgewiesen. Der STRABAG Infrastruktur Projekt GmbH wurde vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Zuschlag für die VKE 30 (AS Schwalmstadt bis AS Stadtallendorf) und VKE 40 (AS Stadtallendorf bis Dreieck Ohmtal (A 49/A 5)) erteilt.

An der geplanten Trasse sind seit Herbst 2019 rund 25 Baumhäuser in den Kronen der Bäume errichtet worden, die über Seilzüge erreichbar sind. Darüber hinaus wurde wiederholt auch öffentlich angekündigt, dass es zu Besetzungen kommen solle, um den geplanten Bau der A 49 zu verhindern. Mit dem Weiterbau der A 49 soll ab September 2021 begonnen werden. Vorbereitend sollen von Oktober 2020 bis Februar 2021 im Dannenröder Forst im Vogelsbergkreis die für die Ausbaumaßnahme erforderlichen Bäume gefällt werden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Ist der Hessischen Landesregierung die Errichtung von Baumhäusern auf dem Gebiet der geplanten Baumaßnahmen der A 49 bekannt?

Frage 2. Falls ja, wie geht die Hessischen Landesregierung mit den illegal errichteten Baumhäusern um?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung ist die Errichtung von Baumhäusern auf dem Gebiet der geplanten Baumaßnahmen der A 49 bekannt.

Die zuständigen Behörden (obere Baubehörde, untere Baubehörden, Polizei etc.) und die mit den Rodungsarbeiten beauftragte DEGES beobachten die dynamische Situation im Dannenröder Forst und Herrenwald seit Beginn der Baubesetzung sehr genau. Die zuständigen Landkreise haben diesbezüglich insbesondere verfügt, dass die Nutzung der von den Besetzern errichteten baulichen Anlagen und die Neuanlage baulicher Anlagen in den betroffenen Gebieten untersagt ist. Gleichzeitig wurden die Besetzer unter Androhung der Zwangsräumung bei Nichtbeachtung aufgefordert die baulichen Anlagen bis zum 30. September 2020 vollständig zur beseitigen. Die Allgemeinverfügungen wurden seitens der Baubesetzer nicht beachtet, sodass die unteren Baubehörden die Allgemeinverfügungen unter Amtshilfe der Polizei mit Zwangsräumung durchsetzen.

Frage 3. Am 25. Juli 2020 soll es im Dannenröder Wald zu polizeilichen Maßnahmen gekommen sein. Was war die Zielsetzung dieses Einsatzes?

Frage 4. Falls ja, ist es in dem Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz zu strafrechtlich relevanten Vorkommnissen gekommen?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Am Samstag, den 25. Juli 2020, wurde durch einen Mitarbeiter des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) bei seiner routinemäßigen Wasserschachtkontrolle offensichtliches Baumaterial in Form von Holzbalken und Dachpappen im Bereich des Dannenröder Forstes festgestellt. Die Kontrollfahrten der ZMW werden täglich durchgeführt, da es sich bei dem genannten Bereich um ein Wasserschutzgebiet handelt. Aus diesem Grund dürfen dort weder Baumaterial, noch andere Materialien gelagert werden. Nach der Meldung der ZMW bei der Polizeistation

Alsfeld wurde – im Rahmen von Amts- und Vollzugshilfe des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums Osthessen – der Bauhof der Stadt Homberg/Ohm mit dem Abtransport und der Lagerung der Materialien beauftragt. Die Baumaterialien wurden auf Ersuchen der ZMW zum Schutze des Wasserschutzgebietes gesichert. Zu polizeilich strafrechtlichen Vorkommnissen kam es in diesem Zusammenhang nicht, da durch die Beseitigung des Materials eine Ordnungswidrigkeit nach dem Hessischen Waldgesetz verhindert wurde. Ob mögliche Ordnungswidrigkeiten vorliegen, weil in einer Wasserschutzzone II Abfälle eingebracht wurden oder Bauwerke errichtet werden sollten bzw. wurden, muss durch die zuständige Behörde geprüft werden.

Frage 5. Wie stellt die Hessische Landesregierung sicher, dass die im Zuge des Ausbaues der A 49 notwendigen Baumfällarbeiten ab Oktober 2020 durchgeführt werden, ohne dass es zu Verzögerungen bei der Ausbaumaßnahme kommt?

Alle Beteiligten – zuständige Baubehörden, DEGES, Forstbetriebe und Polizei – stehen im engen Austausch miteinander und haben bereits Handlungspläne und Konzepte entwickelt, mit denen sichergestellt wird, dass die Rodungsarbeiten seit Oktober 2020 durchgeführt werden können.

Die Hessische Polizei leistet im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe den ersuchenden Behörden in dem gesetzlichen Rahmen Unterstützung, um die Baumaßnahmen zu ermöglichen. Dies erfolgt im Rahmen von Einsatzplanungen in einer besonderen Aufbauorganisation. Darüber hinaus unterstützt die Hessische Polizei im Rahmen der Schutzhilfe bei der Gefahrenbeseitigung (z.B. auf Forst- und Waldwegen) nach Ersuchen der Eigentümer und Verantwortlichen, um der Verkehrssicherungspflicht nachkommen zu können.

Frage 6. Ist die Hessischen Landesregierung bereit, die versammlungsrechtliche Zuständigkeit entlang der geplanten Trasse der A 49 so zu bündeln, dass auch die Aufsichtsbehörden des Landes vom Selbsteintritt nach § 88 Abs. 1 HSOG Gebrauch machen?

Im Hinblick auf versammlungsrechtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der A 49, wie z.B. beantragte Protestcamps, hat das Regierungspräsidium Gießen seinen Selbsteintritt nach § 88 Abs. 1 HSOG erklärt.

Wiesbaden, 22. Oktober 2020

Tarek Al-Wazir